Präsident Braun: Sieben von den übersendeten Exemplaren sind bereits an die Mitglieder der Deputation abgegeben worden, die übrigen fünf liegen in der Canzlei zur Einsicht und respectiven Benutzung für die Herren Mitglieder aus.

5. (Nr. 1209.) Petition August Gottlob Bähr's zu Erbisdorf und Gen. um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung.

6. (Nr. 1210.) Petition Michael Hempel's zu Nimschitz bei Bautzen, denselben Gegenstand betr.

Präsident Braun: Werden in Gemäßheit früherer Beschlüsse der Kammer sofort an die erste Kammer abzugeben sein.

7. (Nr. 1211.) Petition Johann Gottfried Arndt's und Gen. zu Roitzsch um Errichtung einer allgemeinen Hagelschädenversicherungsanstalt unter Garantie des Staats.

Präsident Braun: Wird an die dritte Deputation abzugeben sein, der ähnliche Petitionen zur Begutachtung vorliegen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 1212.) Petition von 12 Reihschenkbesitzern und Pachtern, Johann Gottfried Arndt zu Roitzsch und Gen., um Erweiterung des Reihschankrechts.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Eingabe an die vierte Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

9. (Nr. 1213.) Petition der Gemeindevorstände zu Roitzsch und 12 anderer Orte, Johann Gottfried Arndt und Gen., um nachträgliche Steuerfreiheitsentschädigung.

Präsident Braun: Wird wie die frühern Petitionen an die erste Kammer sogleich abzugeben sein.

10. (Nr. 1214.) Petition desselben Gemeindevorstandes Johann Gottfried Arndt und Gen. um Ablösung der Jagd.

Präsident Braun: Gehört zum Geschäftskreise der vierten Deputation.

11. (Nr. 1215.) Petition von nur genanntem Gemeindevorstande Johann Gottfried Arndt zu Roitzsch und 15 andern Gemeindevorständen um bessere Einrichtung der Patrimonialgerichte und Aufhebung der Criminalpatrimonialgerichtsbarkeit.

Präsident Braun: Der dritten Deputation liegen Eingaben verwandten Inhalts zur Berathung vor; daher gehört wohl auch dieser Gegenstand zum Geschäftskreise derselben Deputation. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

12. (Nr. 1216.) Petition der Gemeinde Altendorf und 5 anderer Gemeinden, Friedrich Wilhelm Michel und Gen., die Vergütung von Wildschäden betr.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Eingabe an die vierte Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

13. (Nr. 1217.) Petition der Gemeindevorstände zu Roitzsch und 22 andern Orten, Johann Gottfried Arndt und Gen., um Erlassung eines bessern Straßenbaugesetzes und Uebernahme der Baue an Communicationswegen Seiten des Staats.

Präsident Braun: Auch dieser Gegenstand ist bereits in mehrern Petitionen in Anregung gebracht worden, welche sammt und sonders der dritten Deputation überwiesen worden sind. Das Directorium ist daher der Ansicht, daß auch diese Eingabe dahin gehöre. Tritt die Kammer dem bei? — Einstimmig Ja.

14. (Nr. 1218.) Petition der Gemeindevorstände zu Roitzsch und 4 andern Orten, Johann Gottfried Arndt und Gen., um Entschädigung der Besitzer an Chausseen gelegener Grundstücke oder Ueberlassung der Nutzungen der Chausseegräben.

Präsident Braun: Gehört ebenfalls zum Geschäftskreise der dritten Deputation. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Hiermit sind die Nummern der heutigen Registrande beendigt und ich habe der Kammer nur noch mitzutheilen, daß der Abgeordnete Schäffer wegen dringender Deputationsarbeiten sich für heute hat entschuldigen lassen. — Wir können nun zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte nur, ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, bemerken, daß ich die Absicht habe, wegen der von der hohen Staatsregierung angeordneten Ausweisung sämmtlicher Polen eine Interpellation an dieselbe zu richten, und indem ich diese hiermit ankündige, ersuche ich den Herrn Präsidenten, die Interpellation auf die nächste Tagesordnung zu bringen.

Präsident Braun: Ich werde dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Genüge leisten. — Der Herr Referent wird nun die Güte haben, die Rednerbühne zu besteigen.

(Dies geschieht.)

Abg. Jani: Ich bin, meine Herren, keineswegs dem Grundsatze feind, daß Jeder auf seinem Grund und Boden alleiniger Herr sein und sein Eigenthum benutzen möge mit Ausschluß eines jeden Andern. Es könnte daher scheinen, als ob in diese Categorie das Jagdbefugniß ebenfalls gehöre. Ich will mich hier nicht auf den Rechtsbegriff einer Servitut einlassen. Eine Servitut scheint das Jagdbefugniß in so fern allerdings in sich zu enthalten, als es das Recht giebt, auf des Andern Grund und Boden auch wider dessen Willen einzutreten. Das Princip der Ablösung der Jagden aber möchte doch in seiner Ausführung so viel nachtheilige Folgen herbeiführen, daß ich nicht umhin kann, auf einige derselben aufmerksam zu machen. Nicht in allen Theilen des Landes sind die Grundstücke so groß, daß Jeder, der durch Ablösung das Jagdbefugniß darauf erlangte, dasselbe auch selbstständig ausüben könnte; in vielen Theilen des Landes ist das Grundeigenthum so parcellirt, daß, wenn ein unglücklicher

SLUB
Wir führen Wissen.